



Satzung Alpha-Partei

Satzung Alpha-Partei

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Partei führt den Namen Alpha.*
- (2) Sie ist Partei im Sinne des Art. 21 des Grundgesetz sowie des §§ 1 ff. des Parteiengesetzes. Ihre Tätigkeit richtet sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.*
- (3) Sitz der Partei ist Laufen an der Salzach.*

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Alle Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sowie ihren festen Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, können Mitglied dieser Partei werden.*
- (2) Das Mindestalter für die Mitgliedschaft beträgt 18 Jahre.*
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei Alpha und einer anderen Partei oder politischen Gruppierung ist ausgeschlossen.*
- (4) Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei werden.*
- (5) Der Antrag kann bei jedem Gebietsverband gestellt werden und ist an die Bundespartei weiterzuleiten. Nur der Bundesvorstand oder ein von ihr eingesetztes Gremium entscheidet über die Annahme des Antrags.*
- (6) Die Verwaltung der Mitglieder erfolgt ausschließlich durch die Bundespartei.*

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Da uns der Wille der Bürger und somit auch unserer Mitglieder sehr wichtig ist, werden wir unsere Mitglieder zu allen relevanten Themen befragen. Darüber hinaus wünschen wir uns, dass jedes Mitglied uns bei der Umsetzung unserer Ziele tatkräftig mit eigenen Ideen unterstützt und im Rahmen seiner Möglichkeiten mitwirkt.*
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, für jedes Amt in der Partei zu kandidieren und an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Da ein wesentlicher Bestandteil unseres Parteiverständnisses die Unabhängigkeit seiner Mandatsträger ist, hat jeder Kandidat seine Einkünfte und Bindungen an Firmen oder Verbände offenzulegen. Wenn wesentliche Kontakte verschwiegen werden, rechtfertigt dies jederzeit diszipliniäre Maßnahmen bis hin zum Parteiausschluss.*
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu Angelegenheiten der Partei zu äußern, in Gremien mitzuarbeiten und sich ganz allgemein an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.*
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei nach innen und außen zu vertreten, die Partei- und Vorstandsbeschlüsse zu respektieren, sich der Partei gegenüber loyal zu verhalten, ihr Ansehen zu fördern und gleichzeitig ein das Ansehen schädigendes Verhalten zu unterlassen.*
- (5) Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit über vertrauliche Parteivorgänge verpflichtet. Insbesondere die öffentliche Bekanntgabe oder Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.*

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Eintritt in eine andere Partei, Ausschluss oder Tod.*
- (2) Außerdem endet die Mitgliedschaft für Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht mehr besitzen*
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Beitrag pünktlich und in voller Höhe zu leisten. Kommt ein Mitglied dieser Beitragspflicht für die Dauer von 6 Monaten nicht nach, so endet die Mitgliedschaft in der Partei Alpha.*

5

Austritt

- (1) Der Austritt kann gegenüber jedem Mitglied des Vorstands auf jeder Parteebene schriftlich erklärt werden. Er ist an keine Frist gebunden und wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.*
- (2) Die Rückgabe des Mitgliedsausweises gilt als Austrittserklärung.*

§6

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit Schaden zufügt.*
- (2) Parteischädigendes Verhalten liegt insbesondere vor bei:*
 - Verursachen von finanziellen Schäden für die Partei*
 - Austritt aus einer parlamentarischen Gruppierung der Partei Alpha*
 - Nicht ordnungsgemäße Abführung und Behandlung von Spenden*
 - Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht über vertrauliche Parteivorgänge*
 - öffentlich erklärte Stellungnahme gegen die Ziele und Beschlüsse der Partei*
 - Vorteilnahme von Mandatsträgern oder deren Angehörigen.*
- (3) Den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann der jeweils zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes sowie der Bundesvorstand stellen. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht des zuständigen Landesverbandes, bzw. des Bundesverbandes.*
- (4) Den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds des Bundesvorstands kann nur der Bundesvorstand stellen. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht der Bundespartei.*
- (5) Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung gemäß der Schiedsgerichtsordnung zulässig.*
- (6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Bundespartei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.*

§7

Sonstige Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstoß gegen die Grundsätze, Ordnung oder Satzung der Partei können vom Vorstand des örtlich zuständigen Gebietsverband oder der Bundespartei folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:- Verwarnung – Verweis – Enthebung von Parteiämtern.*
- (2) Jede dieser Maßnahmen ist von der anderen unabhängig und kann einzeln oder im Verbund mit anderen verhängt werden.*

§8

Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) Jeder Gebietsverband ist verpflichtet, das Ansehen der Partei zu fördern, ein das Ansehen der Partei schädigendes Verhalten zu unterlassen, gegenüber den Parteimitgliedern ein korrektes und loyales Verhalten an den Tag zu legen sowie jegliche Diskriminierung Andersdenkender und Nichtangehöriger der Partei selbst zu unterlassen und andere Parteimitglieder von solchem Handeln abzuhalten.*
- (2) Verbalen oder sonstigen Angriffen auf die Partei oder eines ihrer Mitglieder seitens Dritter ist jedoch entschieden entgegen zu treten.*
- (3) Die Einhaltung der Pflichten kann jeder Verband von einem untergeordneten Verband verlangen und für die Einhaltung eine angemessene Frist bestimmen. Kommt dieser der Aufforderung nicht nach, muss der Bundesvorstand das weitere Vorgehen bestimmen. Bei Verfehlungen eines Landesverbands wird ein Bundesparteitag einberufen, bei welchem über die zu verhängenden Maßnahmen abgestimmt wird.*
- (4) Der Bundesverband ist jederzeit berechtigt Überprüfungen durchzuführen. Jeder Amtsinhaber ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.*

§9

Gliederung der Partei

(1) Die Partei Alpha gliedert sich in

- Ortsverbände*
- Kreisverbände*
- Landesverbände*
- und dem Bundesverband.*

(2) Der Ortsverband ist die kleinste selbständige Einheit der Partei und umfasst das Gebiet einer Stadt bzw. Gemeinde. Zu seiner Gründung sind mindestens fünf Mitglieder erforderlich, die ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet gemeldet haben. Hat ein Ortsverband mehr als 500 Mitglieder, so ist ein weiterer Ortsverband zu gründen, der sich im Namen deutlich vom bisherigen unterscheidet, z.B. durch einen Zusatz „West“, „Ost“ oder dem Namen eines Stadtteils, in dem der Ortsverband seinen Sitz hat.

(3) Der Kreisverband umfasst das Gebiet eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt. Zu seiner Gründung sind mindestens drei Ortsverbände erforderlich.

(4) Der Landesverband umfasst das Staatsgebiet eines Bundeslandes. Zu seiner Gründung sind mindestens zwei Kreisverbände erforderlich.

(5) Die Bundespartei ist die zusammenfassende Einheit aller Gebietsverbände. Sie ist für alle Belange ihrer Mitglieder zuständig solange und soweit diese nicht einem Gebietsverband zugeordnet wurden.

(6) Die Satzungen sind einheitlich für alle Gebietsverbände von der Bundespartei zu erstellen. Änderungen durch einzelne Gebietsverbände sind vom Bundesverband zu genehmigen. Sie dürfen nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen, Inhalten und Beschlüssen der Bundespartei stehen.

(7) Jeder Gebietsverband wird von einem Vorstand geleitet. Dieser besteht zu mindest aus dem

- 1. Vorsitzenden*
- Schriftführer*
- Schatzmeister*

Bei Bedarf kann der Vorstand eines Gebietsverbandes um bis zu drei Stellvertretern des 1. Vorsitzenden erweitert werden. Der Vorstand eines jeden Gebietsverbandes ist zur politischen Vertretung der Partei sowie der Öffentlichkeitsarbeit berechtigt und zur ordnungsgemäßen Führung der laufenden Geschäfte sowie der ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen verpflichtet.

II

- (1) Der Landesverband ist in den Grenzen des jeweiligen Bundeslandes selbständig tätig und für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches zuständig.*
- (2) Landesvorstand sowie Landesparteitag sind notwendige Organe eines Landesverbandes. An der Spitze steht der Landesgeschäftsführer, der für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches zuständig ist.*
- (3) Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei festgelegten Grundlinien stehen. Landessatzungen und alle Beschlüsse unterliegen dem Einverständnis des Bundesvorstandes.*
- (4) Der Landesverband hat insbesondere die Termine der Kreis- und Ortsverbände zu koordinieren und einheitlich zu regeln.*
- (5) Der Landesverband hat die Kandidatenbewerbungen für die Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen zu prüfen und aufzustellen.*
- (6) Der Landesvorsitzende kann nur mit Zustimmung des Parteivorsitzenden eingesetzt werden und gehört mit den Stellvertretern automatisch den Bundesvorstand an.*

III

- (1) Der Bundesvorstand der Partei beschließt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag des Parteivorsitzenden und des Generalsekretärs über Richtlinien der Partei. Mitglieder des Bundesvorstandes oder des Präsidiums sind berechtigt, auf allen Veranstaltungen und Parteitagungen oder Gremien der untergeordneten Organisationen ohne an Frist; Form oder Zeitlimits gebunden zu sein, zu sprechen, Anträge zu stellen oder Anhörungen durchzuführen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, jegliche Prüfungen und Ermittlungen durchzuführen, worin sie von allen Mitgliedern in jeder Weise hierbei unterstützt werden müssen.*
- (2) Der Bundesvorstand beruft den Bundesparteitag ein, deren Beschlüsse für alle Gliederungen bindend sind. Der Bundesparteitag findet mindestens einmal jährlich statt und wird mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Außerordentliche Bundesparteitage sind je nach Dringlichkeit mit einer Frist von drei bis vierzehn Tagen einzuberufen. Der Bundesvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei außerordentlichen Verhältnissen kann die Dauer um bis zu drei Monaten abweichen.*

- (3) *Der Bundesparteitag wählt das Parteipräsidium, welches aus dem Parteivorsitzenden, seinen bis zu zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Dokumentations- und Berichterstatler, dem Generalsekretär und den Landesgeschäftsführern sowie den bis zu drei Mitgliedern der Bundesschiedskommission und den bis zu drei Mitgliedern der Bundesfinanzrevisionskommission und dem Vorsitzenden der Bundestagsfraktion sowie dessen bis zu zwei Stellvertretern besteht. Beschlüsse sind nur rechtskräftig, wenn mindestens fünfzig Prozent der Delegierten anwesend sind.*
- (4) *Der Bundesparteitag hat die Beschlussfassung über den Bericht des Bundesvorstandes, des Wahlprüfungsausschusses, Vorbereitung und Vorschläge zur Wahl, die Rechnungsprüfung sowie die Entlastung des Bundesvorstandes herbeizuführen.*
- (5) *Der Bundesparteitag beschließt die Beitragsordnung, insbesondere die im Parteiprogramm oder der Satzung vorgegebenen Richtlinien, erlässt die Schiedsgerichtsordnung und entscheidet über die Auflösung oder die Verschmelzung mit anderen Organisationen oder Parteien. Sie beschließt insbesondere die Richtlinien der Gesamtpartei und deren Durchführung.*
- (6) *Scheidet aus welchen Grunde auch immer ein Vorstandsmitglied aus, so wird eine Neuwahl am nächstfolgenden Parteitag vorgenommen.*
- (7) *Der Bundesvorstand gibt sich folgende Geschäftsordnung:
Der Vorstand tritt mindestens alle drei Monate zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte und des Tagungsortes einberufen. Eine außerordentliche Einberufung mit einer Frist von mindestens drei Tagen ist auf besonderen Wunsch des Präsidiums oder wenn es zwanzig Prozent der Mitglieder des Bundesvorstandes wünschen, durchzuführen.*
- (8) *Die Verschmelzung mit anderen Parteien oder die Auflösung der Partei kann nur mit drei Viertel Mehrheit eines Beschlusses des Bundesparteitages erfolgen. Den Antrag muss entweder das Parteipräsidium oder drei Viertel der Landesvorsitzenden stellen. Im letztgenannten Fall kann der Vorstand sofort alle Maßnahmen ergreifen, eine neue Partei zu gründen. Die Landesverbände müssen in ihren Satzungen Bestimmungen aufnehmen, nach welchen bei Verschmelzungen oder Auflösungen es der Zustimmung des Bundespräsidiums bedarf.*
- (9) *Sämtliche Aussprachen, Konferenzen und Abstimmungen können auch mittels Konferenzschaltung oder über Internet etc. durchgeführt oder mitgeführt werden. Für eine geheime Stimmabgabe ist gegebenenfalls Vorsorge zu treffen.*

Ziele unserer Partei.

(1) Staatswesen:

- *Absolute Souveränität des Volkes.*
- *Verringerung der Abgeordneten auf fachlich kompetente Personen.*
- *Zusammenlegung von kleinen Parlamenten.*
- *Alle Landtagswahlen in einem Monat.*
- *Strafbarkeit der aktiven oder passiven Bestechung von Mandatsträgern.*

(2) Beamte und öffentlicher Dienst.

- *Abschaffung der Laufbahnvoraussetzungen.*
- *Gleiche Weiterbildungs- und Einsatzmöglichkeiten.*
- *Bezahlung nach derzeitiger Leistung.*
- *Überführung der Beamten in den öffentlichen Dienst.*

(3) Justiz.

- *Bestmöglicher Schutz der Bürger und Polizeikräfte gegenüber Verbrechern. Opferschutz vor Täterschutz.*
- *Ein Gesetzbuch das den derzeitigen Verhältnissen angepasst ist.*
- *Erstellung einer Verfassung wie im Grundgesetz vorgeschrieben.*
- *Ausbildung und Einsatz von Fachjuristen.*
- *Erledigung von Routinearbeiten durch Rechtspfleger.*

(4) Steuern und Abgaben.

- *Änderung der Grundlage zur Einkommensteuer, hierdurch Kapitalbildung und Betriebsansiedlungen mit entsprechenden Arbeitsplätzen.*
- *Erhöhung der Mehrwertsteuer, hierfür Wegfall der Sozialversicherungsbeiträge für AN.*
- *Zusammenlegung von Kranken- und Pflegeversicherung*
- *Krankenkassenbeiträge von allen Einkünften.*
- *Arbeitgeberanteil, fester Prozentsatz.*
- *Schaffung einer zusätzlichen, vermögenswirksamen Altersvorsorge.*
- *Bei der Einkommensteuer, großzügiger Freibetrag für Werbungskosten und Sonderausgaben*
- *Wegfall des Splittingsystems jedoch Zusammenveranlagung mit den erhöhten Freibeträgen.*
- *Einführung einer Vermögensteuer.*
- *Berechnung der Gewerbesteuer für alle selbständig Tätigen nach der Bruttolohnsumme.*
- *Lebensnotwendige Versorgung von Strom, Wasser, Verkehr etc. in die Hände der Allgemeinheit.*

(5) Familie, Ausbildung, Soziales.

- *Bessere Absicherung der Kinder vor scheidungswilligen Eltern.*
- *Ganztagskindergärten mit vernünftigen Öffnungszeiten.*
- *Umstrukturierung der lehrmittelfreien Schulen mit Nachmittagsunterricht*
- *Bafög ab dem 18. Lebensjahr für alle.*
- *Freie Wahl des Studienortes und der Professoren*
- *Einführung von Studiengebühren.*
- *Recht auf Arbeit in gemeinnützigen Institutionen*
- *Abschaffung der Gehaltserhöhungen in Prozenten vom derzeitigen Gehalt.*
- *Lohnerhöhungen nach Lebenshaltungskosten.*

(6) Banken und Versicherungen.

- *Mitwirkung der Sparkassen oder anderer Bankengruppen bei staatspolitisch gewünschten Maßnahmen.*
- *Trennung von Geschäfts- und Risikobanken.*
- *Bürgschaften sind nur von staatlichen Stellen und Banken möglich.*
- *Förderung von Versicherungen auf Gegenseitigkeit, ohne versicherungsfremde Tätigkeiten.*

(7) Interessenvertretungen.

- *Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sollen nur Rahmenvereinbarungen treffen, ansonsten individuelle Verträge Vorort. Arbeitskämpfe dürfen nicht zu gesundheitlichen oder finanziellen Schäden unbeteiligter führen.⁸*
- *Stärkung der Betriebsräte in Mittelbetrieben, Abschaffung in Kleinbetrieben unter 20 AN.*
- *Interessenvertretungen erhalten keine Pflichtbeiträge, sondern Vergütungen für erbrachte Leistungen.*

(8) Presse und Medien.

- *Absolute Achtung der Privatsphäre von nicht öffentlichen Personen.*
- *Bei vorsätzlicher oder offensichtlicher Fehlinformation. Berichtigung an einem gleichen Wochentag, in gleicher Länge, an gleicher Stelle oder Sendung und Schadenersatz.*
- *Ausschaltung von Einflussnahmen der Parteien oder Firmen auf die Besetzung, Gestaltung und Inhalte öffentlicher Sender. Bezahlung nach BAT. Kontrolle durch das Bundesaufsichtsamt.*

(9) Kultur, Wissenschaft, Forschung.

- *Jede erfolgversprechende Forschung oder Innovation ist durch den Staat zu fördern und zu unterstützen.*
- *Erfindungen staatlicher Institute sind auch zu vermarkten.*

- (10) *Kirchen- und Religionsgemeinschaften.*
- *Förderung von allen Gemeinschaften, soweit sie nicht die Gesundheit bzw. das Eigentum irgendwelcher Personen beeinträchtigen.*
 -
- (11) *Freizeit und Sport.*
- *Förderung des Sports an den Schulen.*
 - *Besondere Förderung von Talenten*
- (12) *Verkehr*
- *Ausbau des Fernstraßennetzes.*
 - *Rückführung der Ökosteuer.*
 - *Nur verkehrssichere Fahrzeuge auf den Straßen.*
 - *Erhöhte Forschung von alternativen Kraftstoffen.*
 - *Stärkere Nutzung der Bahn für den Gütertransport.*
- (13) *Militär.*
- *Einsatz des Militärs nur zur Verteidigung, Katastrophenschutz und humanitärer Hilfe.*
 - *Effektivere Ausbildung der Wehrpflichtigen.*
 - *Zivildienst ist gleichwertiger Militärdienst.*
- (14) *Handwerk, Handel und Industrie*
- *Wiedereinführung von festen Rahmenbedingungen*
 - *Festigung des Begriffs „ Made in Germany“*
 - *Förderung von Betriebsneugründungen, Innovationen und Erfindungen.*
- (15) *Europäische Gemeinschaft.*
- *Anerkennung von Gesetzen, durch die Gemeinschaft, die durch Volksabstimmung erlassen wurden.*
 - *Die Angleichung von Wirtschaft, Steuer und Justiz. In einer Übergangszeit von gleichgelagerten Ländern in unterschiedlichen Geschwindigkeiten.*